SCHULE DOMLESCHG

Disziplinarordnung

I. Einleitung

Die Schulkommission erlässt gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Ziffer 13 der Schulordnung der Gemeinde Domleschg folgende Disziplinarordnung:

II. Allgemeines

Zweck — Art. 1

[1]Zusammen mit den Hausordnungen der einzelnen Schulstandorte dient die Disziplinarordnung der Schule und den einzelnen Lehrpersonen zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Durchführung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebs.

[2]Die Disziplinarordnung regelt die Kompetenzen der Schulkommission, der Schulleitung und der Lehrpersonen im Disziplinarbereich sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler und Schülerinnen gegen die Schuldisziplin.

Geltungsbereich — Art. 2

[1]Der Disziplinarordnung unterstehen alle Schülerinnen und Schüler, welche in der Gemeinde Domleschg die Volksschule besuchen.

[2]Ihre Regeln gelten während der Schulzeit in allen Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulareal.

[3]Die jeweiligen Schulhausordnungen legen die einzelnen Rayons fest und definieren den Geltungsbereich bei Anlässen, die ausserhalb des Schulareals von der Schule getragen und organisiert werden.

III. Disziplin

Verhalten, Grundregeln — Art. 3

[1]Die Schülerinnen und Schüler begegnen sich offen und tolerant. Sie sind anständig und rücksichtsvoll untereinander und gegenüber den Lehrpersonen, dem Hauswartpersonal, der Schulleitung und der Schulkommission. Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

[2]Sie haben die Weisungen von Hauswartpersonal, Lehrpersonen, Schulleitung und der Schulkommission zu befolgen.

[3]Die Schulzeiten sind einzuhalten.

Gewalt — Art. 4

Psychische und physische Gewalt haben keinen Platz auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen.

Genuss- und Suchtmittel

Art. 5

Das Rauchen, der Konsum alkoholhaltiger Getränke und von Drogen jeglicher Art ist auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

Räume, Einrichtungen, Geräte

Art. 6

[1]Zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und zum Schulmaterial tragen die Schülerinnen und Schüler Sorge.

[2]Sie befolgen die Hausordnungen der einzelnen Schulstandorte, Benutzungsreglemente und die Weisungen der Lehrpersonen und des Hauswartpersonals.

Ausführungsbestimmungen

Art. 7

Die Schulhausteams erlassen Schulhausordnungen nach Absprache mit der Schulleitung.

IV. Disziplinarstrafverfahren

Disziplinarstrafen

Art. 8

[1]Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Schularrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft.

[2]Die besondere Arbeit erfolgt mit sinnvoller Beschäftigung und unter Aufsicht. Sie soll wenn möglich mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen.

[3]Die höchste Dauer für den Schularrest und für besondere Arbeit beträgt 10 Halbtage pro Verstoss.

Kompetenzen Verstösse

Art. 9

[1]Die Disziplinarstrafen werden durch die Lehrpersonen, die Schulleitung oder die Schulkommission verfügt.

[2]Die Lehrpersonen können einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben oder besondere Arbeit, bis zu 2 Halbtage pro Fall, verfügen. Die Schulleitung kann besondere Arbeiten, bis zu 4 Halbtagen pro Fall, verfügen, die Schulkommission bis zu 10 Halbtage.
Bei schwerwiegenden Fällen kann die Schulkommission Schülerinnen und Schüler aufgrund von Art. 55 Abs. 2 des kantonalen Schulgesetzes vom Unterricht ausschliessen.

Feststellung des Sachver- halts, rechtliches Gehör

Art. 10

[1]Art und Umstände des Verstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schülerinnen oder Schüler sind anzuhören.

[2]Ein halbtägiger Schularrest ist den Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrperson zu melden.

[3]In Fällen, in denen Schularrest von mehr als zwei Halbtagen oder besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, hat die Schulleitung auch die Erziehungsberech0tigten sowie die antragstellende Lehrperson anzuhören. Auf Verlangen ist der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Weiterzug

Art. 11

[1]Disziplinarstrafentscheide der Lehrpersonen und der Schulleitung können innert 10 Tagen an die Schulkommission weitergezogen werden.

[2]Entscheide der Schulkommission sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und können innert 10 Tagen seit Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Vollzug

Art. 12

Die Lehrpersonen sind für den Vollzug der angeordneten Disziplinarstrafe verantwortlich. Sie können die Durchführung einer anderen Lehrperson oder Dritten übertragen.

Anzeige

Art. 13

Die Lehrpersonen, die Schulleitung und die Schulkommission sind berechtigt und je nach Schwere des Falles verpflichtet, der Polizei Anzeige zu erstatten oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen.

V. Schlussbestimmung

Die Disziplinarordnung wurde durch die Schulkommission genehmigt und tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.